Neuerungen in der e-Justiz

Anja Zisak

Bundesministerium für Justiz Museumstrasse 7, 1070 Wien anja.zisak@bmj.gv.at

Schlagworte: Elektronischer Rechtsverkehr, Urkundensammlungen im Firmen-

buch und Grundbuch, Berufsrechts-Änderungsgesetz 2006

Abstract: Die Schaffung zentraler Urkundenarchive in der Justiz ist ein wesent-

licher Schritt auf dem Weg zur papierlosen Abwicklung von Gerichtsverfahren und zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten. Ab 1. Juli 2007 werden Rechtsanwälte und Notare gesetzlich verpflichtet sein, am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilzunehmen und werden vor allem Urkunden in Grundbuch- und in Firmenbuchangelegenheiten elektronisch vorzulegen haben. Diese Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs wird eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren bewirken und durch den elektronischen Zugang zu den Firmenbuch- und Grundbuchurkunden zu einer deutlich erhöhten Transparenz sowie letztlich Kostenersparnissen für alle Beteiligten führen.

1. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Der elektronische Rechtsverkehr ist die papierlose, strukturierte elektronische Kommunikation zwischen Parteien und Gerichten. Er ermöglicht insbesondere die Übermittlung von Eingaben und die automatische Übernahme der Kerndaten eines Falles in die Verfahrensautomation Justiz. Bis Ende 2005 war nach der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995) die elektronische Einbringung von Beilagen unzulässig. Eingaben in Firmen- und Grundbuchverfahren waren ebenso vom elektronischen Rechtsverkehr ausgeschlossen.

2. Elektronisches Urkundenarchiv der Justiz

Die Schaffung eines zentralen Urkundenarchivs vor allem für die Urkundensammlungen im Grund- und Firmenbuch ist einer der Eckpfeiler auf

dem Weg zur papierlosen Abwicklung von Gerichtsverfahren und zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten. Die elektronische Archivierung bringt Vorteile für die Justiz, die von Zeit- und Kostenersparnissen durch vereinfachte Arbeitsabläufe profitiert, aber auch für den Bürger, der nun außer den Grund- und Firmenbucheintragungen selbst auch die entsprechenden Urkunden über das Internet im Wege der Verrechnungsstellen einfach und kostengünstig einsehen kann.

Im elektronischen Urkundenarchiv werden im Firmen- und Grundbuchverfahren vorgelegte Urkunden elektronisch erfasst und gespeichert und können anschließend vom Gericht und – sofern von diesem freigegeben – auch von der Öffentlichkeit über das Internet abgefragt werden. Handelt es sich um Papierurkunden, werden diese eingescannt und im elektronischen Urkundenarchiv der Justiz abgespeichert.

Daneben steht die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Urkunden offen. Dabei werden die Urkunden aus dem elektronischen Urkundenarchiv des österreichischen Notariats ("cyberDOC") mit der vom Notar mit dem Antrag übermittelten Dokumentennummer "abgeholt", wodurch der zeitintensive Vorgang des Einscannens bei Gericht entfällt. Derzeit werden im Firmenbuchverfahren ca 16 %, im Grundbuchverfahren ca 13 % der Urkunden elektronisch übermittelt.

Neben "cyberDOC" wird es künftig zwei weitere hoheitlich geführte elektronische Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts geben. Diese dienen in erster Linie der Speicherung von Urkunden, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind: das elektronische Dokumentenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte "Archivium", sowie das elektronische Urkundenarchiv der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Der in diesen Archiven der Körperschaften öffentlichen Rechts gespeicherte Dateninhalt gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Original der Urkunde ("Originalfiktion").

3. Ausbau der papierlosen Kommunikation mit den Gerichten im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Einführung der Urkundenarchive hat den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten erleichtert. Die Einstellung in ein Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder in die Urkundensammlung des Grund- oder Firmenbuchs ist Voraussetzung, um Beilagen – wenn erforderlich mit Originalwirkung – elektronisch an das Gericht zu übermitteln.

Somit kann erstmals auch in Grund- und Firmenbuchverfahren, in denen Originalurkunden vorzulegen sind, der elektronische Rechtsverkehr zur Urkundenübermittlung genutzt werden.

Ab 1. Juli 2007 sind Notare und Rechtsanwälte – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – gesetzlich verpflichtet, sämtliche Eingaben, die elektronisch eingebracht werden dürfen, im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs bei Gericht einzubringen. Als Folge dieser Verpflichtung wird ein starker Anstieg der elektronisch vorgelegten Urkunden von derzeit weniger als 20 % auf etwa 80 % im Bereich des Grund- und Firmenbuchs erwartet, der die Vorteile der elektronischen Archivierung noch verstärken wird.

4. Mit 1. 1. 2007 in Kraft getretene Verordnungen

4.1 Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) geändert wird

Mit dieser Novelle zur ERV 2006, BGBl II Nr 482/2006, wird mit 1. 1. 2007 der elektronische Rechtsverkehr auch für Eingaben in Firmenbuchverfahren eröffnet. Weiters werden auch die Möglichkeiten zur elektronischen Urkundenvorlage in dieser Verfahrensart ausgeweitet. Nunmehr können Beilagen vorgelegt werden, die im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats (Art XIII § 18 BRÄG 2006), in einem Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder in der Urkundensammlung des Grundoder Firmenbuchs gespeichert sind. Die Vorlage erfolgt durch den Hinweis auf die Einstellung der Urkunde in die genannten Archive und die Ermächtigung zum Zugang zu den Daten der gespeicherten Urkunde unter Bekanntgabe eines eindeutigen Urkundenidentifizierungsbegriffs, oder aber durch den Hinweis auf die Einstellung in die Urkundensammlung des Grund- oder Firmenbuchs.

In Hinblick auf die künftige Verpflichtung (§ 277 Abs 6 UGB in der Fassung des Publizitätsrichtlinie-Gesetzes) zur elektronischen Einbringung aller Jahresabschlüsse werden in der Novelle zur ERV 2006 auch nähere Regelungen hierzu getroffen.

4.2 Urkundenarchivverordnung (UAV 2007)

Mit der UAV 2007, BGBl II Nr 481/2006, werden nähere Regelungen für die Einspeicherung von Urkunden in Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts, für den Zugang zu diesen Urkunden sowie für die Führung des Archivs und die dafür notwendigen technischen Standards getroffen.

4.3 Firmenbuch-Rückerfassungs-Verordnung (FBR-V)

Diese Verordnung, BGBl 492/2006, präzisiert die in § 43 Abs 3 und 4 des Firmenbuchgesetzes idF des Publizitätsrichtlinie-Gesetzes (BGBl I Nr 103/2006) eingeräumte Möglichkeit, unter bestimmten Umständen die Einsicht in nur in Papierform vorliegende Urkunden in elektronischer Form zu verlangen. Die Einsicht wird dadurch gewährt, dass die gewünschte Urkunde in die Datenbank des Firmenbuchs aufgenommen und der Einsichtswerber hiervon zum Zweck der Abfrage über eine Verrechnungsstelle verständigt wird. Das Verlangen auf Einsicht ist per E-Mail oder im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) an das zuständige Firmenbuchgericht zu richten, wobei die begehrte Urkunde nach Firmenbuchnummer, Rechtsträger und Art bestimmt zu bezeichnen ist.

Die Gebühr für die Aufnahme in die Datenbank des Firmenbuchs (Rückerfassung) beträgt 15 Euro pro Urkunde und ist bei Verlangen per E-Mail grundsätzlich im Vorhinein zu entrichten, bei Übermittlung des Verlangens im Wege des ERV einzuziehen.